**42-170/3/2-16.26**

**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 -Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Wesentliche Änderung der Hauptanlage durch Errichtung und Betrieb eines Presswerkgebäude 25.7 mit Schrottförderbrücken, Grundstück FlNr. 1603, Gmk. Dingolfing**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb des Gebäudes 25.7 mit Förderbrücken wurde im Juli 2015 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 c i.V.m. § 3 b Abs. 3 UVPG (alte Fassung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Gebäudes für das Presswerk erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

Die Maßnahmen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk. Das Gelände ist durch die bisherige industrielle Nutzung als Automobilwerk geprägt.

Die geltenden Lärmrichtwerte werden eingehalten. Mit den Ausführungen des Gutachters (Büro PMI, Gutachten vom 21.3.2012) besteht nach Durchsicht und Prüfung von immissionsschutzfachlicher Seite Einverständnis.

Im Verfahren wurde ein Schwingungsgutachten vorgelegt. Es ist der Nachweis (durch Messung einer zugelassenen Messstelle) zu erbringen, dass der Erschütterungsschutz nach DIN 4150-2 an den angrenzenden Immissionsorten sicher gewährleistet wird. Diese Schwingungsmessung bzw. Erschütterungstechnische Untersuchung ist bereits erfolgt. Durch den Messbericht des Ing,büros BEKON vom 01.10.20 ist belegt, dass die geltenden Vorgaben zum Schutz vor Schwingungen an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten sind und kein Anlass für weitergehende Maßnahmen der Behörde besteht (DIN 4150-2). Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei dem beschriebenen Ablauf im neuen Presswerkgebäude im Übrigen nicht zu erwarten.

Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. neue Versiegelungsmaßnahmen erfolgen nicht.

**Daher ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern veröffentlicht (§ 3 a UVPG alt).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42

05.11.2021

Kerstin Kameter-Schenkl